

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Mai 1958

Nummer 47

## Inhalt

**Landesjugendplan 1958. S. 941/42.**

## Landesjugendplan 1958

A.

**Zusammenstellung der in den Einzelplänen 01, 02, 05, 06 und 10 veranschlagten Haushaltsmittel**

Gliederung	1958		
	Haushalts- ansatz DM	Veranschlagte Finanzierungs- beihilfe DM	Gesamtbetrag DM
I. Jugendfreizeitheime . . . . .	2 230 000	4 060 000	6 290 000
II. Freizeitgestaltung der Jugend . . . . .	890 000	770 000	1 660 000
III. Jugenderholung . . . . .	1 220 000	3 338 000	4 558 000
IV. Jugendbildung und Jugendbegegnung . . . . .	1 375 000	4 578 000	5 953 000
V. Jugend und Beruf . . . . .	1 550 000	3 344 000	4 894 000
VI. Zentrale Führungsaufgaben . . . . .	115 000	105 000	220 000
VII. Sondermaßnahmen . . . . .	—	1 805 000	1 805 000
	7 380 000	18 000 000	25 380 000

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	1958			
		Haushalts- ansatz DM	Kapitel/Titel Unterteil	Veranschlagte Finanzierungs- beihilfe aus Kapitel 02 03 Titel 600 DM	Gesamt- betrag DM
1	2	3	4	5	6
<b>I. Jugendfreizeitheime</b>					
1	Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Freizeitheimen für die Jugend einschl. Heime der Teil-, „Offenen Tür“ . . . . .	850 000 250 000 200 000	06 81/601 1 02 02/532 10 03 600 3	3 000 000 — —	3 850 000 250 000 200 000
2	Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Heimen der „Offenen Tür“ und Häusern der Jugend . . . . .	500 000	06 81/601 2	800 000	1 300 000
3	Zuschüsse zu den Betriebskosten für Heime der „Offenen Tür“ und Häuser der Jugend . . . . .	400 000	06 81/607	210 000	610 000
4	Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Tagesstätten für Schüler und Schülerinnen . . . . .	30 000	05 02/601	50 000	80 000
		<b>Summe I</b>	<b>2 230 000</b>	<b>4 060 000</b>	<b>6 290 000</b>
 <b>II. Freizeitgestaltung der Jugend</b>					
5	Zuschüsse zur Förderung von Freizeit- und Begegnungsmaßnahmen, insbesondere mit jugendlichen Besuchern aus der SBZ und Berlin . . . . .	150 000	06 81/611 1	50 000	200 000
6	Zuschüsse zur Ausgestaltung von Freizeit-, Begegnungs- und Erholungsmaßnahmen in pädagogischer, künstlerischer und allgemeinbildender Hinsicht, u. a. durch Einsatz von Fachkräften . . . . .	100 000	06 81/611 2	10 000	110 000
7	Zuschüsse zur Ausweitung der Arbeit in Freizeithäimen für die Jugend in Richtung auf die Aufgaben der „Offenen Tür“ . . . . .	340 000	06 81/611 3	380 000	720 000
8	Zuschüsse zur Durchführung von Jugendwettbewerben				
	a) im Bereich der Jugendpflege . . . . .	50 000	06 81/611 4	50 000	100 000
	b) im Rahmen der berufsbildenden Schulen . . . . .	30 000	05 02/605	70 000	100 000
9	Zuschüsse zu gemeinsamen Veranstaltungskündigungen im Bereich der Jugendämter und Jugendringe	120 000	06 81/611 5	10 000	130 000
10	Zuschüsse zur Freizeitbetreuung von jugendlichen Arbeitern in Lagern und Ledigenheimen . . . . .	80 000	06 81/611 6	30 000	110 000
11	Zuschüsse zur Beschaffung von Zeltmaterial im Bereich der Jugendpflege . . . . .	20 000	06 81/611 7	170 000	190 000
		<b>Summe II</b>	<b>890 000</b>	<b>770 000</b>	<b>1 660 000</b>

---

Erläuterungen

---

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	1958			
		Haushalts- ansatz DM	Kapitel/Titel Unterteil	Veranschlagte Finanzierungs- beihilfe aus Kapitel 02 03 Titel 600 DM	Gesamt- betrag DM
		1	2	3	4
<b>III. Jugenderholung</b>					
12	Zuschüsse zur Förderung von Einrichtungen der Erholungspflege für Jugendliche				
	a) Jugendherbergen . . . . .	600 000	06 81/601/4	1 200 000	1 800 000
	b) Schullandheime . . . . .	150 000	05 02/603	482 000	632 000
	c) Jugenderholungsheime . . . . .	100 000	06 81/601/5	150 000	250 000
	d) feste Jugend- und Familienzeltplätze . . . . .	150 000	06 81/601/6	200 000	350 000
13	Zuschüsse zur Förderung von Erholungsmaßnahmen für gesundheitlich geschwächte Jugendliche in ärztlich überwachten Heimen der Jugendpflege . . . . .	40 000	06 81/608/1	230 000	270 000
14	Zuschüsse zur Förderung von Jugendwandern, Jugendlagern und sonstigen Maßnahmen der Jugend-erholung				
	a) im Rahmen der Jugendpflege . . . . .	60 000	06 81/608/1	840 000	900 000
	b) für Schüler außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben und für Studenten . . . . .	120 000	05 02/606	236 000	356 000
	Summe III	1 220 000		3 338 000	4 558 000
<b>IV. Jugendbildung und Jugendbegegnung</b>					
15	Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau und zur Einrichtung von Jugendbildungsstätten . . . . .	400 000	06 81/601/3	950 000	1 350 000
16	Zuschüsse zur Förderung von Bildungs- und Schulungsveranstaltungen, insbesondere der staatspoliti-schen und familienpädagogischen Bildungsarbeit				
	a) zur Einführung von Jugendgruppen in die Arbeit des Parlaments . . . . .	20 000	01 01/313	—	20 000
	b) im Rahmen der freien Jugendpflege . . . . .	220 000	06 81/615/1a	1 810 000	2 030 000
	c) im Rahmen der behördlichen Jugendpflege . . .	90 000	06/81/615/1b	170 000	260 000
	d) des Ringes politischer Jugend . . . . .	25 000	02 03/601/1	305 000	330 000
	e) an Schulen aller Art außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben . . . . .	70 000	05 02/605	224 000	294 000
	f) im Rahmen von Bildungsmaßnahmen für Jugendliche an Volkshochschulen und Heimvolkshoch-schulen . . . . .	45 000 60 000	05 51/600 05 51/601	84 000 42 000	129 000 102 000
	g) im Rahmen von Bildungsmaßnahmen für Jugendliche an sonstigen Volksbildungseinrichtungen . . .	45 000	05 51/600	131 000	176 000

---

Erläuterungen

---

7

---

Die bisherigen Maßnahmen sollen bei einem vereinfachten Abrechnungsverfahren weiterhin zur Durchführung kommen.

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	1958			
		Haushalts- ansatz DM	Kapitel/Titel Unterteil	Veranschlagte Finanzierungs- beihilfe aus Kapitel 02 03 Titel 600 DM	Gesamt- betrag DM
1	2	3	4	5	6
17	Zuschüsse zur Förderung von jugendbildendem Schrifttum sowie zur Förderung der Jugendfilmarbeit				
	a) im Rahmen der Jugendpflege . . . . .	100 000	06 81/615/2	360 000	460 000
	b) an Schulen aller Art außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben . . . . .	120 000	05 02 604	194 000	314 000
	c) im Rahmen der Bildungsarbeit des Ringes politischer Jugend . . . . .	—	02 03/601 2	40 000	40 000
	d) im Rahmen der Volksbüchereien der Gemeinden und allgemein zugänglicher Büchereien der Kirchen und freien Vereinigungen . . . . .	30 000	05 55 602	100 000	130 000
18	Zuschüsse zur Förderung der internationalen Jugendbegegnung				
	a) im Rahmen der Jugendpflege . . . . .	50 000	06 81/616	50 000	100 000
	nachrichtlich: Dazu kommen aus dem Bundesjugendplan voraussichtlich Mittel in Höhe von 70 000 DM				
	b) in Verbindung mit Schulen aller Art . . . . .	40 000 60 000	05 02/607 05 19 347	118 000 —	158 000 60 000
	Summe IV	<u>1 375 000</u>		<u>4 578 000</u>	<u>5 953 000</u>
<b>V. Jugend und Beruf</b>					
19	Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Tagesstätten und Heimen (Werkheimen), in denen Lehrgänge zur beruflichen Förderung Jugendlicher und jugendpflegerische Bildungsmaßnahmen stattfinden . . . . .				
		70 000	06 81/601 7	220 000	290 000
20	Zuschüsse zur Förderung von Hilfsmaßnahmen zur Berufseinführung, -ausbildung und -fortbildung Jugendlicher in Vorschulungs-, Grund- und Grundausbildung Lehrgängen . . . . .				
		20 000	06 81/622 1	20 000	40 000
	nachrichtlich: Dazu kommen Mittel aus dem Haushalt der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nach Bedarf				
21	Zuschüsse zur jugendpflegerischen Ausgestaltung der Maßnahmen zu lfd. Nr. 20 und zur Durchführung von Bildungsmaßnahmen für die Jugend zur Vorbereitung auf Ehe, Haushalt und Familie . . . . .				
		200 000	06 81/622 2	200 000	400 000
22	Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen, die der Erweiterung und Vertiefung der Berufsausbildung und Berufstüchtigung dienen . . . . .	—	05 02 608	100 000	100 000

---

### Erläuterungen

---

7

Davon sind veranschlagt a) für Jugendschrifttum 230 000 DM  
b) für Jugendfilmarbeit 230 000 DM

Davon sind veranschlagt a) für Jugendschrifttum 234 000 DM  
b) für Jugendfilmarbeit 80 000 DM

Die Landesjugendplanmittel sind nur zur Förderung von Veranstaltungen der nicht auf Landesebene anerkannten Jugendorganisationen sowie der Stadt- und Kreisjugendämter bestimmt.

Es handelt sich um die Erstattung von Kostenanteilen für SBZ-Flüchtlinge, die an geschlossenen Maßnahmen teilnehmen.

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	1958			
		Haushalts- ansatz DM	Kapitel Titel Unterteil	Veranschlagte Finanzierungs- beihilfe aus Kapitel 02 03 Titel 600 DM	Gesamt- betrag DM
		3	4	5	6
1	2	3	4	5	6
23	a) Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Jugendwohnheimen (einschl. Pestalozzidörfer und Heimstätten mit Gemeinschaftsdienst) für die werktätige Jugend . . . . .  nachrichtlich: Dazu kommen Mittel aus dem Bundesjugendplan in Höhe von voraussichtlich 250 000 DM und aus dem Haushalt der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nach Bedarf	400 000	06 81/601.8	1 200 000	1 600 000
	b) Zuschüsse zur kulturellen Betreuung der Jugendlichen in Jugendwohnheimen . . . . .	100 000	06 81/621	210 000	310 000
	c) Zuschüsse zur Aus- und Fortbildung des Heimpersonals in Jugendwohnheimen . . . . .	10 000	06 02/662.1	20 000	30 000
24	Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Wohnheimen für Schüler aller Schularten sowie für Studenten . . .	750 000	05 02 602	1 374 000	2 124 000
	Summe V	1 550 000		3 344 000	4 894 000
	<b>VI. Zentrale Führungsaufgaben</b>				
25	Zuschüsse zu den Verwaltungskosten einschließlich der bei der Durchführung allgemeiner Landesjugendtreffen entstehenden Ausgaben				
	a) für den Landesjugendring und die auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände . . . . .	80 000	06 81/606	80 000	160 000
	b) für den Ring politischer Jugend und die auf Landesebene tätigen anerkannten politischen Jugendverbände . . . . .	25 000	02 03 601.3	—	25 000
26	Zuschüsse für die auf Landesebene tätigen anerkannten Trägergruppen von Jugendwohnheimen . . . . .	10 000	06 81/650/1	25 000	35 000
	Summe VI	115 000		105 000	220 000
	<b>VII. Sondermaßnahmen</b>				
27	Für besonders zu fördernde Maßnahmen des Landesjugendplans 1958, vor allem für die Förderung staatspolitisch bedeutsamer Aufgaben auf dem Gebiete des Jugendwesens . . . . .	—	02 03/600	1 805 000	1 805 000
	Summe VII	—		1 805 000	1 805 000

### Erläuterungen

7

Zum Neubau von Jugendwohnheimen wird eine Beihilfe nur gewährt, wenn die Errichtung des Heimes arbeitsmarktpolitisch erwünscht ist und in sozialer Hinsicht dringend erforderlich scheint.

Von dem Ansatz sind außerdem veranschlagt:

- a) 500 000 DM für die Förderung von Altheimen (Nachholbedarf),
- b) 200 000 DM für die Förderung des Wiederaufbaues, der Instandsetzung und Einrichtung kriegszerstörter Gesellenheime,
- c) 500 000 DM für die anteilige Abdeckung von Überteuerungskosten in Neubauten, die ohne Verschulden des jeweiligen Heimträgers entstehen.

Von dem Ansatz sind veranschlagt:

a) für Begegnungsveranstaltungen . . . . .	850 000 DM
b) für staatsbürgerliche Seminare . . . . .	450 000 DM
c) für sonstige Maßnahmen . . . . .	505 000 DM

Die Richtlinien zum Landesjugendplan 1957 sind mit nachstehenden Änderungen und Ergänzungen auch im Rechnungsjahre 1958 anzuwenden:

B.

**Aenderung und Ergänzung der Richtlinien des Landesjugendplans 1957**

(MBI. NW. 1957, S. 1281 ff.)

**Position 2**

**1957 S. 1293 Heime der „Offenen Tür“ und Häuser der Jugend**

A b s c h n i t t VIII Abs. 2 (1957 S. 1295) erhält folgende Neufassung:

„Zu den nachgewiesenen Betriebskosten (persönliche und sächliche Kosten) von Heimen der ‚Offenen Tür‘ können Beihilfen bis zu 75 % der Kosten, höchstens jedoch 18 000,— DM, für ein Rechnungsjahr gewährt werden.“

**1957 S. 1303 Merksätze für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendfreizeitheimen aller Art**

A b s c h n i t t E Ziff. 1 (1957 S. 1304) ist zu ergänzen:

„Die Größe des Gemeinschaftsraumes soll dem sonstigen Raumprogramm und einem nachweislichen Benutzungsbedürfnis entsprechen. Soweit er im unmittelbaren Interesse der Jugendpflege liegt, kann aus Landesjugendplanmitteln eine anteilige Finanzierung erfolgen. Gemeinschaftsräume mit mehr als 150 qm Bodenfläche kommen für eine Förderung aus dem Landesjugendplan nicht in Betracht.“

**Position 5**

**1957 S. 1313 Freizeit- und Begegnungsmaßnahmen**

A b s c h n i t t IV (1957 S. 1313) erhält folgende Neufassung:

a) Für die Teilnehmer an Maßnahmen der im Landesjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, soweit es sich um zentral geplante und unter der Leitung der jeweiligen Verbandsspitze stehende Veranstaltungen (Lager und Fahrten) auf der Bezirks-, Diözesan-, Landes- und Bundesebene handelt, sind die Anträge bis zum 1. Juni (Sommermaßnahmen) bzw. bis zum 1. Oktober (Wintermaßnahmen)

bei dem für den Sitz der Landesorganisation zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen.

Bei Modellveranstaltungen im Sinne des Abschnitt I Abs. 2 sind die Anträge dem Arbeits- und Sozialministerium vorzulegen.

- b) Für die Teilnehmer an Maßnahmen auf der Orts- oder Kreisebene ist der Antrag bei dem für den Sitz des Veranstalters zuständigen kommunalen Jugendamt bis zum 1. Juni (Sommermaßnahmen) bzw. bis zum 1. Oktober (Wintermaßnahmen) einzureichen.

**Position 12 d**

**1957 S. 1345 Feste Jugendzeltplätze**

A n m e r k u n g : Familienzeltplätze werden durch Mittel des Landesjugendplans künftig nicht mehr gefördert.

Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

„Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe aus den im Rahmen des Landesjugendplans für feste Jugendzeltplätze verfügbaren Mitteln ist die Erfüllung der nachstehend aufgeföhrten Mindestanforderungen, was durch die Vorlage einer schriftlichen, rechtsverbindlichen Erklärung versichert werden muß. Darüber hinaus muß sich der Antragsteller verpflichten, die Benutzung des Zeltplatzes allen Jugendlichen ohne Rücksicht auf deren Verbandszugehörigkeit zu gestatten.“

Die bauliche Fertigstellung des Zeltplatzes ist der Stelle, von der die Landesjugendplanbeihilfe bewilligt wurde, zur Aufnahme in ein Verzeichnis der festen Jugendzeltplätze schriftlich anzuseigen.

**Position 14 a**

**1957 S. 1437 Jugendwandern, Jugendlager der freien Jugendpflege**

A b s c h n i t t III Abs. d). Der letzte Satz erhält folgende Neufassung:

„Für Erholungsmaßnahmen der im Landesjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände oberhalb der Kreisebene (zentral geplante und unter der Leitung der jeweiligen Verbandsspitze stehende Lager und Wanderungen auf der Bezirks-, Diözesan-, Landes- und Bundesebene) sind Beihilfeanträge bei dem für den Sitz der Landesorganisation zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen.“

— MBI. NW. 1958 S. 941/42.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM**

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)